



SATZUNG

SV Blau Gelb 1920 Ausleben e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz des Vereins	1
§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze.....	2
§3 Verbandszugehörigkeit	2
§4 Rechtsgrundlage	2
§5 Gliederung des Vereins	3
§6 Mitgliedschaft.....	3
§7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§9 Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern	4
§10 Rechte der Mitglieder	5
§11 Pflichten der Mitglieder	5
§12 Organe des Vereins sind:.....	5
§13 Mitgliederversammlung.....	5
§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	7
§15 Tagesordnung.....	8
§16 Vereinsvorstand.....	8
§17 Die Vereinsfachausschüsse	9
§18 Kassenprüfer	10
§19 Protokolle.....	10
§20 Satzungsänderungen	10
§21 Auflösung des Vereins	10
§22 Vermögen des Vereins.....	11
§23 Geschäftsjahr	11
§24 Schlussbestimmungen.....	11

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „SV Blau – Gelb 1920 Ausleben“.
Er hat seinen Vereinssitz in Ausleben. Die Farben des Vereins sind Blau – Gelb.
Der Verein ist aus dem Arbeitersportverein SV Ausleben 1920 und den bürgerlichen Turnvereinen TV Germania 1911 sowie TV Warsleben 1922 entstanden. Er ist am 06.11.1990 unter laufender Nummer VR 36 des Vereinigungsregisters des Kreisgerichts Oschersleben registriert. Mit der Registrierung ist der Verein rechtsfähig.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung von Körperkultur und Sport auf dem Lande. Diese wird durch die Pflege sportlicher Übungen und Leistungen betrieben. Beginnend mit dem Nachwuchssport bis zum Seniorensport wird in den Abteilungen die körperliche Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder angestrebt.
- II. Der Sportverein von 1920 e.V. mit Sitz in Ausleben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die den Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung oder Ehrenamtspauschale ist möglich.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- VI. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der Umwelt sowie ihrer Nutzung für das Sporttreiben ein.

§3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen – Anhalt. Auf Antrag der Sporttreibenden Abteilungen wird er auch den jeweiligen Fachverbänden gemeldet und regelt in Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

§5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

Der Vorstand kann allerdings aus Kapazitätsgründen die Anzahl und Höchststärke der Abteilungen festlegen.

§6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- II. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften gesetzlicher Vertreter.
- III. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- IV. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein angehören, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- II. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, 3 Monate vergangen sind.

V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§9 Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern

I. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit und bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung und der Zahlung von Eintrittsgeldern zu Sportveranstaltungen des Vereins befreit.

Weitere Ehrungen außerhalb diese Rahmens bedingen der einstimmigen Zustimmung des Vorstands.

II. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied

des Vereins ist.

§10 Rechte der Mitglieder

- I. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
 - a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen (§ 13),
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben (Einschränkungen siehe § 5).
- II. Jedes Mitglied übt den Sport auf eigene Gefahr aus. Der Verein versichert alle Mitglieder gegen Sportunfälle. Daher haftet der Verein weder für Körperschäden noch für Sachschäden.

§11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sport ausübt, auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich bei Beginn einer Saison verpflichtet hat sowie
- e) zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft.

§12 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung.
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand.

Die Tätigkeit und Funktion der Organe wird durch die Satzung und die Geschäftsordnung sowie weiterer eigener Beschlüsse des Vereins bestimmt.

§13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

III. Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts in Form einer Briefwahl ist unzulässig. Mitglieder bis 18 Jahre ist die Anwesenheit als Zuhörer gestattet.

IV. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt durch Veröffentlichung in den Vereinskästen und der Presse oder durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellv. Vorsitzenden geleitet.

V. Die Mitgliederversammlung ist **ohne Rücksicht auf die Anzahl** der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit durch Gesetz oder Satzung keine anderen Mehrheiten vorgegeben sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

VI. Unter Beachtung der max. Möglichkeit der Teilnahme von stimmberechtigten Mitgliedern und territorial begrenzter Raumkapazitäten für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ist es auf Beschluss des Vorstandes möglich, eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung in Form einer Delegiertenversammlung durchzuführen. Hierzu ist es in Vorbereitung der Delegiertenversammlung notwendig, Abteilungsversammlungen durchzuführen und Delegierte für die Delegiertenversammlung zu wählen.

Delegiertenschlüssel/20

Fussball	76/20	3,8 = 4
Volleyball	39/20	1,95=2
Gymnastik Damen	15/20	0,75=1

Gymnastik Herren	7/20	0,35=1
Badminton	10/20	0,50=1
Tischtennis	8/20	0,40=1

Den Versammlungen in den Abteilungen sind alle vorliegende Anträge und Beschlusssentwürfe rechtzeitig durch den Vorstand auszuhändigen und zu erläutern. Der Vorstand hat geschlossen an allen diesen Beratungen teilzunehmen und zu auftretenden Fragen Stellung zu nehmen. Mitglieder, die erstmals für ein Vorstandsamt kandidieren, sollten gleichfalls an allen Beratungen teilnehmen. Die Delegierten der Abteilungen vertreten in der Delegiertenversammlung die Interessen aller Mitglieder ihrer Abteilung. Jedes Mitglied des Vereins kann nur in einer Abteilungsversammlung sein Stimmrecht wahrnehmen. Die Delegiertenversammlung besitzt den Status einer Mitgliederversammlung.

VII. Eine Blockwahl ist zulässig.

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstands (§ 16)
- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bestimmung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge

Weitere Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sind:

- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall
- Auflösung des Vereins

§15 Tagesordnung

Die unter § 14 aufgelisteten Aufgaben einer ordentlichen Mitgliederversammlung bilden die Grundlage der Tagesordnung. Es ist möglich, dass die Tagesordnung um die Punkte zu erweitern ist, welche durch fristgemäße Anträge eingereicht wurden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Versammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.

Andere Tagesordnungspunkte können hierbei nur dann behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder diesem Vorschlag zustimmen.

§16 Vereinsvorstand

- I. Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister / -in und
 - dem Schriftführer / -in.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit 3 Monate im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

- II. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und wirkt im Sinne des § 26 BGB.

- III. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch

schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

IV. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über die Konten des Vereins kann nur der Vorsitzende oder der Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.

V. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

VI. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des Vorstands,
- alle Abteilungsleiter,
- alle Ehrenmitglieder, die Mitglied im Verein sind,
- alle Übungsleiter,
- der Jugendwart,
- der Sport- und Sozialwart,
- der Frauenwart,
- der Presseart,
- der Mitgliederbeauftragte
- die Mitglieder des Sponsorings und
- der Kassierer der Abteilung

Der erweiterte Vorstand führt seine Beratung halbjährlich durch. In Vorbereitung von sportlichen und gesellschaftlichen Höhepunkten kann der erweiterte Vorstand durch den Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter einberufen werden.

§17 Die Vereinsfachausschüsse

Die Vereinsfachausschüsse können für jede im Verein betriebene Sportart von den Mitgliedern ihrer Abteilung gebildet werden. Sie setzen sich zusammen aus dem Abteilungsleiter und mindestens zwei weiteren Abteilungsmitgliedern. Alle Ausschussmitglieder werden von dem Vorsitzenden der Ausschüsse berufen und sind vom Vorstand zu bestätigen.

§18 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch Nichtmitglieder des Vereins oder Institutionen (z.B. Steuerberater) mit der Kassenprüfung beauftragt werden.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§19 Protokolle

Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Für die Mitgliederversammlung ist ein Protokollbuch mit fortlaufender Nummerierung der Seiten zu führen. Die Protokolle müssen Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und über Abstimmungsergebnisse enthalten.

§20 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse, die den Zweck des Vereins ändern, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

§21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einem $\frac{4}{5}$ Beschluss der Anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung, unter der Bindung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§22 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen-Anhalt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Rücklagenbildung ist für folgende Rücklagen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Forderungen möglich:

- 1) Zweckerfüllungsrücklage (Projektrücklage) (§58 Nr. 6 AO)
- 2) Betriebsmittelrücklage (AEAO Nr. 10 zu §58 Nr. 6)
- 3) Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb/Vermögensverwaltung (AEAO Nr. 3 zu §55 Abs. 1 Nr. 1)
- 4) Freie Rücklage eines Drittel aus Vermögensverwaltung (§58 Nr. 7a AO)
- 5) Freie Rücklage in Höhe von 10 % der sonstigen zeitnahen Mittel (AEAO Nr. 14 zu §58 Nr. 7)
- 6) Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten (§58 Nr. 7b AO, AEAO Nr. 16 und 17. zu §58 Nr. 7)

§23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§24 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.06.2020 beschlossen worden. Sie ist überarbeitet und neu gefasst, wobei der Name, der Zweck und der Sitz des Vereins nicht geändert wurden.

Uwe Hamann
- Vorsitzender -

Sandra Gerlach Isensee
- stellv. Vorsitzender -

Ina Krompholz
- Schatzmeister -

Anne Nehrig
- Schriftführer -